

## Vorlage Nr. 394/14

Betreff: **Änderung der Hundesteuersatzung**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>			<b>25.11.2014</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Herrn Krümpel Herrn Wullkotte</b>		
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
<b>Rat der Stadt Rheine</b>			<b>16.12.2014</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Frau Dr. Kordfelder Herrn Krümpel</b>		
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				

### Betroffene Produkte

4	Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement
42	Finanzen
9000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

### Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig + jährlich
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>		
Erträge	24.100 €	Einzahlungen		
Aufwendungen	30.000 € (Hundebestandsaufnahme, einmalig)	Auszahlungen		
<b>Finanzierung gesichert</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produktgruppe 42			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

### **Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der HFA beschließt:

1. Der HFA stimmt den in der Begründung dargestellten Regelungen zur regelmäßigen Anpassung der Hundesteuersätze zu.
2. Der HFA empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung zu beschließen.
3. Der HFA nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2015 eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt wird.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeine Hinweise**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 beschlossen, auf eine Änderung der Hundesteuersatzung für 2014 zu verzichten. Auslöser für diesen Beschluss war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, verschiedene Änderungen an der Hundesteuersatzung vorzunehmen. Gleichzeitig hat der Rat unter anderem zur Kenntnis genommen, dass in regelmäßigen Abständen über eine Anpassung der Hundesteuersätze entschieden werden sollte und dass bei der nächsten Änderung auch die Ausnahme- und Ermäßigungstatbestände in der Satzung diskutiert und ggf. geändert werden könnten.

Die Hundesteuersatzung vom 17. Dezember 2009 wurde vor diesem Hintergrund nun überarbeitet.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a GG, die direkt durch die Kommunen erhoben wird. Die Hundesteuer verfolgt einen ordnungspolitischen Zweck, denn die Zahl der im Stadtgebiet gehaltenen Hunde soll durch die steuerliche Veranlagung begrenzt werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Vergleichs der Hundesteuersatzungen der Gemeinden im Kreis Steinfurt und gleichgroßer Städte in NRW wurde die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung entwickelt. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Hundesteuersatzung mit Erläuterungen enthält Anlage 2.

Neben den im Folgenden beschriebenen Änderungen sind weitere Anpassungen zur besseren Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie zur eindeutigeren Bearbeitung erfolgt und in der Anlage 2 beschrieben.

#### **B. Steuersätze**

Die aktuellen Steuersätze der Hundesteuer gelten seit dem 01.01.2011.

In der Ratsvorlage 462/2013 ist dargestellt worden, dass eine automatische Anpassung der Steuersätze anhand eines Index nicht zulässig ist. Es wird stattdessen vorgeschlagen, alle 4 Jahre eine Beratungsvorlage für eine Satzungsänderung zu erstellen, die unter Anwendung des Verbraucherpreisindex geänderte Steuersätze enthält.

Im Detail liegen diesem Vorschlag folgende Regelungen/Gesichtspunkte zugrunde:

- Anpassung alle 4 Jahre, da dann zeitgleich mit Versand der Hundesteuermarken auch die Festsetzung des neuen Hundesteuerbetrages erfolgen könnte
- Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindex, da es keinen spezifischen Index für Steuern und Abgaben gibt
- Berücksichtigung des Zeitraums Juni des Anpassungsjahres-5 bis Juni des Anpassungsjahres-1, damit die Beratungsvorlage rechtzeitig vor Beginn des Anpassungsjahres erstellt werden kann
- Aufrundung der sich rechnerisch ergebenden Steuersätze auf den nächsten durch 1,20 € teilbaren Betrag, damit unterjährige Abrechnungen leichter nachvollziehbar sind (Beispiel: 60,00 € - 61,20 € - 62,40 € - 63,60 € - 64,80 €)

Bei Anwendung dieser Regelungen ergibt sich für 2015 eine Steigerung von 6,8 % (Juni 2010 = 99,9 bis Juni 2014 = 106,7) und daraus die folgende Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Steuersätze:

	erster Hund	zweiter Hund	dritter Hund	erster gef. Hund	zweiter gef. Hund	weiterer gef. Hund
bisher	60,00 €	78,00 €	96,00 €	420,00 €	480,00 €	540,00 €
neu	64,80 €	84,00 €	103,20 €	448,80 €	513,60 €	577,20 €
Erhöhung im Jahr	4,80 €	6,00 €	7,20 €	28,80 €	33,60 €	37,20 €

In den Anlagen 3 und 4 werden die Hundesteuerbeträge der Gemeinden im Kreis Steinfurt und gleichgroßer Städte in NRW dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass es in Rheine eine Staffelung der Steuersätze gibt. Bei 3 Hunden werden die Beträge für den ersten, zweiten und dritten Hund einfach addiert. Bei den anderen Städten handelt es sich um Steuersätze, die sich bei mehreren Hunden auch für den ersten und zweiten Hund erhöhen. Bei 3 Hunden wird dann der höhere Steuersatz für alle 3 Hunde fällig. Um diese Steuersätze mit der Stadt Rheine zu vergleichen, wurden die Steuerbeträge addiert und dementsprechend in der letzten Tabellenzeile durch die Anzahl der Hunde geteilt. Aus den Aufstellungen wird deutlich, dass die neuen Hundesteuersätze für eine Stadt der Größenordnung von Rheine noch als günstig angesehen werden können.

### C. Dauerbescheide

Es wird vorgeschlagen, die Hundesteuer ab dem 01.01.2015 gem. § 7 Abs. 1 der 2. Änderungssatzung erstmalig als Dauerbescheid festzusetzen. Der Dauerbe-

scheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird. Seit dem 8. November 2011 gibt es gem. § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz die rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Abgaben durch einen Dauerbescheid. Somit können in den Jahren ohne Anpassung der Steuersätze die Jahresbescheidkosten (ca. 2.500 €) eingespart werden. Die nächsten Dauerbescheide müssten dann für 2019 erstellt werden.

#### **D. Befreiungen und Ermäßigungen**

In dem der Ratsvorlage 462/2013 zugrunde liegenden Antrag werden verschiedene Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände hinterfragt. Die Verwaltung hat deshalb die § 3 und 4 der Hundesteuersatzung überprüft, mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes abgeglichen und Vorschläge zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Tatbestände erarbeitet.

Gem. § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung wird unter anderem eine Steuerbefreiung gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Derzeit ist kein Fall bekannt, auf den diese Vorschrift Anwendung findet. Die Mustersatzung sieht diesen Absatz jedoch vor, ebenso die überwiegende Anzahl der Satzungen der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt und in NRW, so dass von einer Streichung abgeraten wird.

Des Weiteren sollten die Steuerermäßigungen vereinheitlicht werden. Dazu sollte ein einheitlicher Ermäßigungssatz von 50 % für alle Ermäßigungstatbestände festgelegt werden. Zur Information liegt als Anlage 5 ein Vergleich zu den Gemeinden im Kreis Steinfurt und den Städten in NRW bei.

Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, würde somit die Ermäßigung von 75 % auf 50 % gemindert werden (vgl. § 4 Abs. 1 c). In Rheine gibt es derzeit 41 Hunde, für die diese Vergünstigung beantragt wurde.

Gleiches sollte gelten für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II erhalten (vgl. § 4 Abs. 1 d). In Rheine gibt es mit Stand vom 01. Oktober 2014 155 Personen, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen. Bei der Auslegung der „einkommensmäßig gleichstehenden Personen“ gab es Missverständnisse bei den Bürgern, so dass hier dazu geraten wird, diesen Satz zu streichen. Es handelte sich hierbei um einen Auffangtatbestand, der die Möglichkeit einräumte, eine Billigkeitsentscheidung zugunsten eines Hundehalters zu treffen, der finanziell nicht leistungsstark ist. Dieser Fall trat in den letzten Jahren in der Steuerverwaltung jedoch nicht auf.

Die Hundesteuerermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welches durch eine explizitere Erläuterung zum besseren Verständnis bei den Steuerpflichtigen führen soll.

In NRW wird für die Übernahme von Hunden aus Tierheimen überwiegend eine einjährige Steuerbefreiung gewährt. Der Verwaltung sind auch keine anderen Gründe bekannt, die Befreiungszeit von Hunden, die aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen werden, zu erhöhen.

## **E. Finanzielle Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der zurzeit angemeldeten Hunde führt die Erhöhung der Hundesteuer und die Vereinheitlichung der Hundesteuerermäßigungen zu zusätzlichen Erträgen von rund 24.100 € je Jahr. Des Weiteren können durch die Einführung des Dauerbescheids für die Jahre 2016 bis 2018 insgesamt ca. 7.500 € eingespart werden.

## **F. Hundebestandsaufnahme**

Im Jahr 2007 ist erstmals eine Hundebestandsaufnahme durch Dritte in Rheine erfolgt. Es ist beabsichtigt, in 2015 erneut eine Hundebestandsaufnahme durch Dritte durchzuführen. In jeder Gemeinde gibt es eine gewisse Anzahl nicht registrierter Hunde. Im Durchschnitt liegt die Zuwachsrate durch eine erstmalige Bestandsaufnahme bei 20 bis 25 Prozent. Hierbei wird die beauftragte Firma aus Datenschutzgründen nur eine Liste aller Haushalte in Rheine erhalten. Es werden keine Angaben zu den Bewohnern und zu bislang angemeldeten Hunden zur Verfügung gestellt.

Die Beauftragten der Firma werden durch Befragung den vorhandenen Hundebestand feststellen. Dazu trägt jeder Mitarbeiter sichtbar eine von der Stadt ausgestellte Legitimation. Zur Durchführung dieses Auftrages werden die Wohnungen nicht betreten und keine Steuern oder Gebühren vor Ort erhoben. Gegebenenfalls kann es auch zu einer Nachzahlung der Hundesteuer führen. Kinder oder Jugendliche werden nicht befragt.

Die Durchführung der Hundebestandsaufnahme wird vorher über die Tageszeitung und das Internet bekannt gegeben.

Die Vergütung der Firma erfolgt ausschließlich auf Erfolgsbasis. Nach dem derzeitigen Steuersatz (60 €) würde die Firma für jeden noch nicht registrierten Hund einmalig 44,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhalten.

Das Vorgehen der Hundebestandsaufnahme wurde durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Rheine geprüft. Er hat keinerlei Bedenken erhoben.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
- Anlage 2: Synopse der 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
- Anlage 3: Tabelle Hundesteuersätze Kreis Steinfurt

Anlage 4: Tabelle Hundesteuersätze gleichgroße Städte NRW

Anlage 5: Tabelle Hundesteuerermäßigungen Kreis Steinfurt und gleichgroße Städte NRW